



Amtsgericht E.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

S.H.

- Klägerin/Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. M.**

gegen

V.L.

- Beklagter/Widerkläger -

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht **E.** durch den Richter am Amtsgericht **xxx** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2021

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, folgende Äußerungen gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat der Gemeinde **W.** wörtlich oder sinngemäß zu unterlassen: „**S.H.** hat gegen mich als „Zeugin“ Verleumdung nach § 187 StGB, üble Nachrede nach § 186 StGB, wegen Beleidigung nach § 185 StGB begangen und zu guter Letzt auch noch uneidlich falsch ausgesagt, zu meinen Ungunsten und zum Vorteil ihrer Verwandtschaft **R.** und „**H.**.““
2. Für den Fall, dass der Beklagte dieser Verpflichtung zuwider handelt, wird ihm hiermit angedroht, ihn wegen einer jeden Zuwiderhandlung gegen das Unterlassungsgebot aus Ziffer 1. auf Antrag der Klägerin zu einem Ordnungsgeld von bis zu € 250.000,00 sowie

für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu Ordnungshaft oder zu Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu verurteilen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 334,75 vorgerichtliche Anwaltskosten (brutto) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.06.2020 zu bezahlen.
4. Die Klage wird im Übrigen, die Widerklage insgesamt abgewiesen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung der Klägerin in Höhe von € 5.300,00.

<u>Streitwert:</u>	€ 7.000,00.
(Klage:	€ 3.000,00
Widerklageantrag Ziffer 1:	€ 2.000,00
Widerklageantrag Ziffer 2:	€ 2.000,00).

Tatbestand:

Die Parteien begehren wechselseitig die Unterlassung ehrverletzender Äußerungen, der Beklagte darüber hinaus Zahlung von Schmerzensgeld.

Die Klägerin ist Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde **W.**, deren Bürger der Beklagte ist. In dessen Nachbarschaft lebt der Onkel der Klägerin, **R.** mit seiner Familie. Der Beklagte liegt seit längerer Zeit im Streit mit Herrn **R.** sowie mit einem anderen Nachbarn, **H.** In diesem Zusammenhang fand am xx.xx.xxxx eine Hauptverhandlung gegen den Beklagten vor dem Amtsgericht **E.** in dem Strafverfahren x Cs xx Js xxxxx/xx statt. Dieser wohnten u.a. die Klägerin sowie deren Onkel und auch Herr **H.** als Zuschauer bei. Im Anschluss an die Hauptverhandlung machte der Beklagte gegenüber Herrn **H.** vor dem Gerichtsgebäude eine Geste mit der Hand, die zwischen den Parteien umstritten ist. Aufgrund dessen erstattete Herr **H.** Strafanzeige gegen den Beklagten mit der Behauptung, dieser habe ihn nach besagter Gerichtsverhandlung durch Zeigen des ausgestreckten Mittelfingers beleidigt. U.a. aufgrund dieser Strafanzeige fand am xx.xx.xxxx erneut eine Hauptverhandlung gegen den Beklagten vor dem Amtsgericht **E.** im Verfahren x Cs xx Js xxxxx/xx statt. In dieser wurde die Klägerin als Zeugin vernommen, wobei sie u.a. folgendes aussagte: „Wir sind nach der Verhandlung raus aus dem Gerichtsgebäude und standen oben vor dem Gebäude. Herr V.L. kam raus mit seiner Frau und seinem

Verteidiger. Er hat den Mittelfinger gegen meinen Onkel und Herrn H. gerichtet. Mein Onkel ist R.. Ich stand direkt gegenüber von der Türe. Rechts von mir stand Herr H. und Herr R. und meine Tante. Er hat die zwei gesehen als er aus der Türe kam und hat die Geste gemacht. Er hat den Mittelfinger gezeigt. Mit welcher Hand weiß ich nicht. Das war genau in Richtung von R. und H.. . . . Es war eindeutig diese Geste. . . . Auf Frage der Staatsanwaltschaft: Ich bin mir ganz sicher, dass es der Mittelfinger war. Auf Frage des Verteidigers: Die Hand kam frontal auf mich zu. Ich habe das deutlich gesehen. Er hat dem auch Nachdruck verliehen.“ Nicht zuletzt wegen dieser Aussage wurde der Beklagte mit Urteil vom xx.xx.xxx zu einer Einzelgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je € 30,00 verurteilt, die in einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30,00 aufging. Wegen weiterer Einzelheiten dazu wird auf die zu Beweis Zwecken beigezogenen Akten des Amtsgerichts E., Az.: x Cs xx Js xxxx/xx, verwiesen.

Diesen Sachverhalt im Auge habend, wandte sich der Beklagte mit Schreiben vom xx.xx.xxxx an die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat von W., um eine „Beschwerde/Anzeige gegen das Gemeinderatsmitglied S.H.“ vorzubringen. Darin heißt es u.a.: „Dem Gemeinderat von W. sollte man als Steuerzahlender Mitbürger, eigentlich volles Vertrauen schenken, was beim Gemeinderatsmitglied S. S.H. nicht der Fall ist. S.H. hat gegen mich als „Zeugin“ Verleumdung nach § 187 StGB, üble Nachrede nach § 186 StGB, wegen Beleidigung nach § 185 StGB begangen, und zu guter Letzt auch noch uneidlich falsch ausgesagt, zu meinen Ungunsten und zum Vorteil ihrer Verwandtschaft R. und „H.“. Wegen weiterer Einzelheiten dazu wird auf die Anlage K2 auf Blatt 12 verwiesen. Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx (Blatt 12, Anlage K3) lehnte der Bürgermeister von W. ein diesbezügliches Tätigwerden gegen die Klägerin ab. Mit Anwaltsschreiben vom xx.xx.xxxx (Blatt 12, Anlage K5) ließ die Klägerin den Beklagten unter Beifügung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Unterlassung der streitgegenständlichen Behauptung auffordern. Als Reaktion teilte der Beklagte dem Rechtsanwalt der Klägerin per E-Mail vom xx.xx.xxxx (Blatt 12, Anlage K6) mit, dass er Gegenanzeige gegen die Klägerin erstattet habe. Er lasse sich von dem Anwalt nicht einschüchtern. Mit weiterer E-Mail vom selben Tag (Blatt 12, Anlage K7) überließ der Beklagte dem Rechtsanwalt der Klägerin eine Fotokopie mit der handschriftlichen Überschrift „Urteil vom xx.xx.xxxx“, auf der er dort wiedergegebene Angaben u.a. der Klägerin mit einer handschriftlichen Randnotiz als „Falschaussage von der sog. Zeugin .S.H“ kommentierte. Die „Willenserklärung“ des Klägervertreters werde er anfechten. Die vom Klägervertreter vorbereitete strafbewehrte Unterlassungserklärung gab er nicht ab.

Die Klägerin b e h a u p t e t, der Beklagte habe nach der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht E. am xx.xx.xxxx in Richtung der Herren R. und H. den sog. „Stinkefinger“ gezeigt.

Die Klägerin b e a n t r a g t,

1. den Beklagten zu verurteilen, folgende Äußerungen gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat der Gemeinde **W.** wörtlich oder sinngemäß zu unterlassen: **S.H.** hat gegen mich als „Zeugin“ Verleumdung nach § 187 StGB, üble Nachrede nach § 186 StGB, wegen Beleidigung nach § 185 StGB begangen, und zu guter Letzt auch noch uneidlich falsch ausgesagt, zu meinen Ungunsten und zum Vorteil ihrer Verwandtschaft **R.** und „**H.**“,
2. für den Fall, dass der Beklagte dieser Verpflichtung zuwider handelt, ihm anzudrohen, ihn wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag der Klägerin zu einem Ordnungsgeld von bis zu € 250.000,00 sowie für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft und zur Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu verurteilen und
3. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 491,70 vorgerichtliche Anwaltskosten brutto nebst Zinsen hieraus von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage die Klägerin zu verurteilen

1. es zu unterlassen, über den Beklagten wörtlich oder sinngemäß zu behaupten: „Drinne heult er und draußen lacht er wieder“ und: „er habe **H.** nach der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht **E.** am xx.xx.xxxx vor dem Gerichtsgebäude den „Stinkefinger“ gezeigt und
2. an den Beklagten ein Schmerzensgeld von € 2.000,00 zu bezahlen.

Die Klägerin **b e a n t r a g t**,

die Widerklage abzuweisen.

Der Beklagte **b e h a u p t e t**, er habe am xx.xx.xxxx vor dem Gebäude des Amtsgerichts **E.** nicht seinen Mittelfinger, sondern seinen Zeigefinger in Richtung des Herrn **H.** ausgestreckt, nicht um diesen zu beleidigen, sondern um ihm zu verstehen zu geben, dass Herr **H.** an seiner Verurteilung schuld sei. Zuvor habe die Klägerin im Sitzungssaal deutlich vernehmbar über den

Beklagten gesagt: „Hier drinnen heult er und draußen lacht er wieder“. Sowohl mit dieser Äußerung als auch mit ihrer Falschaussage vor dem Amtsgericht **E.** am xx.xx.xxxx habe sie den Beklagten ganz erheblich in seiner Ehre verletzt, der u.a. einen Suizidversuch begangen habe und immer noch in therapeutischer Behandlung am Uniklinikum in Ulm sei. Sein Schreiben an die Gemeinde **W.** sei deshalb jedenfalls berechtigt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Nachbarn des Onkels der Klägerin, **H.**, sowie der Ehefrau des Beklagten. Die Zeugenaussagen können dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom xx.xx.xxxx entnommen werden.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf die vorgenannte Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Klage und Widerklage sind zulässig. Begründet ist jedoch nur die Klage.

I.

1.)

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der im Tenor genannten ehrverletzenden Äußerung aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- a) Die Tätigkeit der streitgegenständlichen Äußerung durch den Kläger ist unstreitig und überdies durch eine Urkunde (K2) bewiesen. Die Aussage des Beklagten im zweiten Absatz seines Schreibens an die Gemeindeverwaltung **W.** vom xx.xx.xxxx ist in dem Moment ehrverletzend (§ 823 Abs. 1 BGB) bzw. geeignet, die Klägerin verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB), in dem dem Beklagten der Nachweis nicht gelingt, dass die von ihm aufgestellte Tatsachenbehauptung, die Klägerin habe sich als Zeugin einer Verleumdung, einer üblen Nachrede, einer Beleidigung und einer uneidlichen Falschaussage strafbar gemacht, wahr ist. Die Bezeichnung der Begehung einer Straftat ist grundsätzlich ehrverletzend, weil sie den Makel rechtswidrigen und sozialschädlichen Handelns mit sich bringt. Lediglich wenn festgestellt werden kann, dass die Behauptung wahr ist, fehlt es an der Rechtswidrigkeit einer solchen.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass sich das Schreiben des Beklagten vom xx.xx.xxxx auf die Aussage der Klägerin in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht E. am xx.xx.xxxx bezieht. Andere gerichtliche Zeugenvernehmungen der Klägerin sind dem Gericht auch in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

- b) Der Beweis der Unwahrheit einer Tatsache obliegt allerdings grundsätzlich demjenigen, der sich auf die Unwahrheit beruft. Wird aber die Unterlassung einer herabwürdigenden Tatsachenbehauptung begehrt, wird die Beweislastregel des § 186 StGB in das Zivilrecht transformiert (Specht-Riemenschneider in: Beck-online. Großkommentar, Gesamtherausgeber: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Herausgeber Spickhoff, Stand 01.11.2020, § 823 BGB, Rn. 1482, Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.10.2005, 1 BvR 1696/98, Text-Ziffer 42).

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte in seinem an die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat von W. gerichteten Schreiben vom xx.xx.xxxx eine Tatsachenbehauptung aufgestellt, nämlich, dass die Klägerin verschiedene Straftatbestände verwirklicht habe, in dem sie zu Ungunsten des Beklagten und zum Vorteil ihrer Verwandtschaft R. und „H.“ uneidlich falsch ausgesagt habe. Dabei ist es unerheblich, dass der Beklagte keine weiteren Details über Ort, Zeit und Inhalt der Aussage der Klägerin machte, weil diese von der Klägerin unschwer zu ermitteln waren und auch dem Adressaten der Erklärung klar werden sollte, dass die Anschuldigungen des Beklagten gegen die Klägerin einen realen Hintergrund haben.

Demzufolge oblag dem Beklagten der Nachweis, dass die von ihm aufgestellte Behauptung wahr ist. Es muss also nachgewiesen werden, dass die Klägerin am xx.xx.xx vor dem Amtsgericht E. vorsätzlich falsch angab, dass der Beklagte gegenüber den Herren R. und H. am xx.xx.xx vor dem Gebäude des Amtsgerichts E. den sog. „Stinkefinger“, also den ausgestreckten Mittelfinger zeigte, weil er tatsächlich nur mit dem ausgestreckten Zeigefinger auf diese Personen deutete. Dieser Nachweis ist dem Beklagten nicht gelungen.

Seine Ehefrau gab allerdings als Zeugin in der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.xxxx an, dass Herr Richard H., als sie mit dem Beklagten und seinem Verteidiger das Gerichtsgebäude verließ, links gestanden habe. Die anderen, um Herrn H. herumstehenden Personen, deren Rücken zum Beklagten gezeigt hätten, hätten den Kopf gesenkt gehabt. Nur Herr H. habe geschaut. Links vor ihr sei der Beklagte, rechts davon der Verteidiger gelaufen. Im Vorbeilaufen habe der Beklagte mit dem Zeigefinger auf Herrn H. gedeutet. Daraufhin habe Herr H. sinngemäß und der Wahrheit zuwider gerufen: „Oh, der hat mir den Stinkefinger gezeigt!“. Diese Angaben entsprechen exakt der Aussage, die

die Ehefrau des Beklagten bereits in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht E. am xx.xx.xxxx im Strafverfahren x Cs xx Js xxxxx/xx machte.

Der von der Klägerin benannte Zeuge H. führte in seiner Zeugenaussage am xx.xx.xxxx hingegen aus, dass ihn der Beklagte beim Verlassen des Gerichtsgebäudes hämisch angegrinst und den rechten Mittelfinger recht deutlich vor sein Gesicht gehalten habe. Der Zeuge selbst habe mit Rücken zum Geländer gestanden. Die Klägerin habe wohl links von ihm, Herr R. rechts von ihm gestanden. Im Gegensatz zu der Sachverhaltsschilderung der Zeugin L. habe diese selbst mit dem Verteidiger des Beklagten das Gerichtsgebäude noch vor dem Beklagten verlassen. Letzteres hatte der Zeuge H. auch in der Hauptverhandlung vom xx.xx.xxxx angegeben. Die umstehenden Personen hätten die Geste des Beklagten auch gesehen. Wie die anderen Personen seinerzeit standen, hatte der Zeuge vor dem Strafrichter im Jahre xxxx nicht erklärt. Seinerzeit hatte aber die Klägerin die Konstellation so geschildert, dass sie selbst direkt gegenüber der Tür gestanden habe, Herr H., Herr R. und dessen Frau rechts neben ihr gestanden hätten. In der mündlichen Verhandlung am xx.xx.xxxx schilderte die Klägerin damit übereinstimmend, dass sie gegenüber der Tür am Aschenbecher gestanden hätte. Ganz links neben der Tür hätte Herr R. gestanden, dann Herr H.. Dies lässt sich mit der Aussage der Klägerin im Jahr xxxx in Einklang bringen. Links neben der Tür, aus Sicht eines Herausgehenden, bedeutet dann rechts neben der Klägerin. Dass Herr H. und Herr R. aus Sicht einer das Gericht verlassenden Person rechts vom Eingang standen, hat weder damals noch heute ein Beteiligter ausgesagt.

Beide Zeugen wirkten auf das Gericht glaubwürdig. Ihre Angaben waren in sich schlüssig und auch gegenüber ihren Ausführungen vor dem Amtsgericht E. in der Hauptverhandlung vom xx.xx.xxxx konsistent. Weder war dem Zeugen H. ein besonderer Belastungseifer abzuspüren, noch ließ sich feststellen, dass die Zeugin L. den Beklagten, ihren Ehemann, der Wahrheit zuwider entlasten wollte. Wohl wurde in der Aussage des Zeugen H. deutlich, dass er sich erheblich durch den Beklagten belästigt und gestört fühlt. Dies ist vor dem Hintergrund jahrelanger Nachbarstreitigkeiten aber nachvollziehbar und nach Auffassung des Gerichts kein Anzeichen für eine unredliche Belastung des Beklagten. Beide Varianten sind durchaus vorstellbar, was sicherlich auch daran liegt, dass die Sachverhaltsdarstellungen im Kern nur insoweit voneinander abweichen, als entweder der Mittelfinger oder der Zeigefinger gezeigt wurde. Soweit ansonsten noch Unstimmigkeiten über die Reihenfolge des Heraustretens des Beklagten, seiner Ehefrau und seines Verteidigers bestehen, ist dies lediglich der Frage geschuldet, inwieweit die Zeugin L. den Vorgang hätte beobachten können. Im Übrigen stimmen die Aussagen aber überein, sodass nicht zu erwarten war, dass sich die Zeugen in Widersprüche verwickeln oder ansonsten Anzeichen dafür liefern, dass ihre Angaben nicht der Wahrheit entsprechen. Sie sind zwar im Kerngeschehen tatsächlich nicht miteinander vereinbar,

weil beide Zeugen sowie auch die Parteien ein Missverstehen der Handbewegung des Beklagten ausschließen. Jeder will deutlich entweder den Mittelfinger oder den Zeigefinger gesehen haben. Welche Version jedoch der Wahrheit entspricht, war vom Gericht mangels weiterer Beweismittel nicht festzustellen.

Demzufolge konnte der Beklagte dem ihm obliegenden Wahrheitsbeweis nicht führen, weshalb von einer nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptung i.S.d. § 186 StGB ausgegangen werden muss.

- c) Die Äußerung des Beklagten ist nicht durch die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG gerechtfertigt. Zwar fallen auch unwahre Tatsachenbehauptungen, die nicht bewusst unwahr sind oder deren Unwahrheit im Augenblick der Äußerung nicht bereits zweifelsfrei feststeht, unter den Schutzbereich dieses Grundrechts (Hager in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 823 Rn. C115a). Die Abwägung der Parteiinteressen ergibt hier aber den Vorrang des Persönlichkeitsrechts der Klägerin vor dem Interesse des Beklagten, die Klägerin gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat von **W.** einer Straftat zu bezichtigen. Einerseits ist dem Beklagten zwar Recht zu geben, dass der Gemeinderat das Vertrauen der Bürger in seine Integrität benötigt und es mit dem Amt des Gemeinderats nicht zu vereinbaren ist, dass es dieser „mit der Wahrheit nicht so genau nimmt“, also lügt, insbesondere gegenüber einem Gericht. Auf der anderen Seite hat aber auch das einzelne Gemeinderatsmitglied ein erhebliches Interesse daran, vor falschen Anschuldigungen bewahrt zu werden, weil ihm sonst die Zusammenarbeit mit den übrigen Gemeinderatsmitgliedern erheblich erschwert wird, insbesondere die Durchsetzung der Interessen der Wähler seiner Partei. Büßt nämlich ein Gemeinderatsmitglied durch eine falsche Anschuldigung Vertrauen in dem Gremium ein, fällt es ihm erheblich schwerer, die Ziele durchzusetzen, für die er bei seiner Wahl angetreten ist. Deshalb ist das Gemeinderatsmitglied, unabhängig davon, ob der Inhalt des Schreibens des Beklagten rechtmäßig auch nach außen hätte dringen dürfen, besonders schutzwürdig, vor allen Dingen, wenn es um die Infragestellung seiner Zuverlässigkeit und Integrität geht.

Deshalb kann Artikel 5 GG die Tatsachenbehauptung im vorliegenden Fall nur dann rechtfertigen, wenn die Tatsache auch bewiesen werden kann. Anderenfalls hätte sich der Beklagte der Behauptung enthalten müssen.

- d) Die Äußerung ist auch nicht wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB gerechtfertigt. Nach ganz herrschender Meinung können Äußerungen, die der Verfolgung und Verteidigung in gerichtlichen Auseinandersetzungen und Verfahren bei Verwaltungsbehörden dienen, nicht mit der Ehrschutzklage abgewendet werden (Staudinger, a.a.O., Rn. C136). In einem auf gesetzlicher Grundlage geregelten förmlichen

Verfahren muss es den Beteiligten möglich sein, alles vorzubringen, was sie für nötig erachten, um ihre Rechte gebührend zu verfechten, selbst dann, wenn dies für den Betroffenen Ehrenrühriges enthält. Insbesondere ist es Aufgabe des Gerichts, zu prüfen, ob das Vorbringen wahr oder unwahr ist; dabei bieten die Verfahrensregeln die nötigen Garantien, die Persönlichkeit des Betroffenen zu schützen. Die Rechte des Betroffenen werden hinreichend durch die Rechtsgarantien, die prozessual wie materiell, zur Verfügung stehen, gewahrt. Was für den Gerichtsprozess gilt, gilt in ähnlicher Weise auch für die Erstattung von Strafanzeigen und sonstigen Beschwerden und Eingaben bei den zuständigen Stellen. Der Anzeigende muss alles vorbringen dürfen, was er nach seinem Ermessen für erforderlich halten darf, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, wenn ihm der Wahrheitsbeweis nicht gelingt. Für zivilrechtliche Ansprüche ist dann wegen der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege kein Platz. Vor vorsätzlicher falscher Verdächtigung schützt bereits § 164 StGB i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB, vor zumindest leichtfertiger Anzeige die Kostentragungspflicht des § 469 StPO. Im Übrigen werden die Rechte des Betroffenen durch die Garantien des Ermittlungsverfahrens gewahrt (Hager, a.a.O., § 823, Rn. C137).

Wenn auch nicht in einem Verfahren der Justiz, so machte der Beklagte seine Angaben zwar doch förmlich i.S. einer Eingabe an Gemeindeverwaltung und Gemeinderat. Schutzwürdig wäre seine Behauptung unter diesem Gesichtspunkt aber nur dann, wenn er sich damit im Rahmen eines geregelten Verfahrens bewegt hätte, das geeignet ist, die Interessen auch der Klägerin hinreichend zu wahren. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Denkbar ist hier allenfalls ein Einwohnerantrag nach § 20b Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der allerdings nach Absatz 2 Satz 4 ein Quorum voraussetzt, welches der Beklagte hier nicht erfüllt hat. Er handelte offensichtlich in seinem eigenen Interesse und nicht in dem eines bestimmten Anteils der Einwohner der Gemeinde **W.** Zumindest hat er sich nicht um die entsprechenden Unterstützer bemüht.

- e) Auch die erforderliche Wiederholungsgefahr ist zu bejahen. Wenn, wie hier, der Unterlassungsforderung eine rechtswidrige Tat vorausgeht, wird die Wiederholungsgefahr vermutet (Hager, a.a.O., Rn. C 2160). Diese Vermutung wird bestärkt, wenn der „Täter“ seine unzutreffende Ansicht wiederholt. Dies hat der Beklagte bereits vorgerichtlich in den Anlagen K6, K7 und K8 andeutungsweise getan, vertieft aber auch noch in der Klageerwiderung. Diese Wiederholungen erfolgten zwar nicht gegenüber der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat der Gemeinde **W.**, wie im Klageantrag Ziffer 1 vorgegeben. Der Beklagte hat aber keinerlei Tatsachen vorgetragen, denen sich entnehmen lässt, dass er sich gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung **W.** einer entsprechenden Äußerung enthalten würde. Dass der Beklagte die von der Klägerin vorgelegte strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgab, spricht des Weiteren dafür. Sodann begründete der Beklagte mit Schreiben vom xx.xx.xxxx (Blatt

150), weshalb er sich ausgerechnet an den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wandte. Er habe bei einer Strafanzeige wegen negativer Erfahrungen diesbezüglich nämlich keine Erfolgsaussicht gesehen. Gleichfalls übersandte er eine abgeänderte, korrigierte Kopie des von der Klägerin gerügten Schreibens an die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat von **W.**, in welchem er lediglich sein Ansinnen, die Klägerin aus dem Gemeinderat zu „entfernen“, zurücknahm, und die Klägerin zu einem freiwilligen Rücktritt aufforderte. Dies lässt nicht darauf schließen, dass der Beklagte gewillt ist, seine Äußerung gegenüber der Gemeinde **W.** nicht zu wiederholen.

2.)

Die Ordnungsmittellandrohung hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2, Abs. 1 ZPO. Die Androhung kann bereits in das Unterlassungsurteil aufgenommen werden.

3.)

Die Klägerin hat schließlich gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 334,75 aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB, § 249 BGB. Der Anspruch auf Erstattung der Rechtsverfolgungskosten ist Teil des Schadensersatzanspruchs wegen einer schuldhaften rechtswidrigen Ehrverletzung. Da das Gericht allerdings einen Streitwert von lediglich € 3.000,00 für den Klageantrag Ziffer 1 annimmt, waren die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus diesem Gegenstandswert zu errechnen und dementsprechend zu reduzieren.

II.

Die Widerklage ist nicht begründet.

1.)

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Unterlassen ehrverletzender Äußerungen aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 186 StGB, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- a) Bezüglich der vermeintlichen Aussage der Klägerin über den Beklagten: „Dinnen heult er und draußen lacht er wieder“ in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht **E.** am xx.xx.xxxx ist dem Beklagten bereits der Nachweis nicht gelungen, dass die Klägerin diese von ihr bestrittene Äußerung tätigte. Der Zeuge benennt dafür auch kein Beweismittel, weshalb das Gericht nicht feststellen kann, dass die Klägerin sich überhaupt dementsprechend äußerte. Zweifel daran bestehen auch deshalb, weil sich der Zeuge **H.** in der mündlichen Verhandlung vom xx.xx.xxxx eine entsprechende Aussage zu eigen machte.
- b) Die Angaben der Klägerin im Rahmen ihrer Zeugenaussage vor dem Amtsgericht

E. am xx.xx.xxxx im Strafverfahren x Cs xx Js xxxxx/xx, wonach der Beklagte Herr Richard Josef **H.** nach der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht **E.** am xx.xx.xxxx vor dem Gerichtsgebäude den „Stinkefinger“ gezeigt habe, sind indes unstrittig und auch gerichtlich protokolliert. Diese Aussage ist auch, wenn sie nicht wahr ist, geeignet, den Beklagten dergestalt verächtlich zu machen, dass sie ihm der Wahrheit zuwider unterstellt, er habe eine dritte Person mit einer unanständigen Geste beleidigt und so in rechtswidriger Weise sein Missfallen dieser gegenüber zum Ausdruck gebracht.

Im Gegensatz zu der oben unter I. behandelten Äußerung des Beklagten erfolgte die vom Beklagten gerügte Aussage der Klägerin aber in einem gerichtlichen Verfahren. Sie kann also grundsätzlich nicht mit der Ehrschutzklage abgewehrt werden (Hager, a.a.O., Rn. C136). Die Klägerin muss in dem justizförmigen Verfahren als Zeugin die Möglichkeit haben, die Wahrheit zu sagen, ohne dass sie zu befürchten hat, dass sie der Beklagte deswegen mit einer Unterlassungsklage überzieht, in der sie dann auch noch den Nachweis führen muss, dass ihre Zeugenaussage der Wahrheit entsprach. Sie darf also nicht vor die Entscheidung gestellt werden, entweder wahr auszusagen und ihren Zeugenpflichten gerecht zu werden oder die Unwahrheit zu sagen, um nicht einer Klage des Beklagten wegen einer Ehrverletzung überzogen zu werden, bei der ihr die Verurteilung droht, weil sie unter Umständen nicht beweisen kann, dass sie wahrheitsgemäß als Zeugin aussagte. Die Rechte des Beklagten sind insoweit durch die Regeln des Strafprozesses und die strafrechtlichen Folgen einer falschen uneidlichen Aussage gewahrt. Deshalb gilt der Grundsatz, dass in einem gerichtlichen Verfahren getätigte Äußerungen nicht mit der Ehrschutzklage abgewehrt werden können, ausdrücklich auch für Zeugen (Hager, a.a.O., Rn. C140).

Die im Hinblick auf den Beklagten ehrverletzende Äußerung der Klägerin in ihrer Zeugenaussage am xx.xx.xxxx war auch nach dem Prozessgegenstand veranlasst, weil sie den Kern des strafrechtlichen Vorwurfs gegen den Beklagten in jenem Strafverfahren betraf. Die Klägerin hätte hier also nicht „ausweichen“ können bzw. dürfen.

Bewusst unwahre Aussagen fallen zwar nicht unter den Schutz der o.g. Grundsätze (Hager, a.a.O., Rn. C140). Solches aber hätte aus den o.g. Gründen der Beklagte beweisen müssen.

Dieser Nachweis ist ihm nicht gelungen. Hier ist auf die obigen Ausführungen zur Bewertung der Zeugenaussagen hinzuweisen. Das Gericht hat keinen Anlass gefunden, die Angaben der Zeugin **L.**, derjenigen des Zeugen **H.** vorzuziehen bzw. sie als glaubhafter anzusehen. Es bleibt hier also bei der Privilegierung der Äußerung der Klägerin als Zeugenaussage in einem gesetzlich geregelten Strafverfahren. Weil das

Gericht nicht feststellen konnte, dass die Klägerin seinerzeit eine falsche uneidliche Aussage machte, kann von ihr ein Unterlassen nicht verlangt werden.

Da der Beklagte nicht vorgetragen hat, dass die Klägerin diese Aussage auch außerhalb eines Gerichtsverfahrens tätigte, ist insoweit auch keine Wiederholungs- bzw. Erstbegehungsgefahr ersichtlich. Auch die Angaben im vorliegenden Prozess erfolgten ja im Rahmen eines nach der ZPO geregelten Gerichtsverfahrens. So ist zwar nach Verfahrensabschluss eine Klage auf Unterlassung zulässig (Hager, a.a.O., Rn. C141). Erforderlich ist aber die Darlegung einer Wiederholungsgefahr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

2.)

Da bereits rechtswidrige Ehrverletzungen auf Seiten der Klägerin nicht festgestellt werden können, scheidet auch ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld vor diesem Hintergrund aus. Schmerzensgeld wegen Ehrverletzungen kann, mangels gesetzlicher Regelung, ohnehin nur in besonderen Ausnahmefällen bei ganz erheblichen, auf anderem Wege nicht auszugleichenden Herabsetzungen der persönlichen Ehre zugesprochen werden.

Soweit der Beklagte auf eine Verursachung einer psychischen Erkrankung durch die Aussagen der Klägerin anspielt, fehlt es zudem bereits an einer schlüssigen Darlegung der Kausalität zwischen der Zeugenaussage und den Beschwerden des Beklagten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht E. (Jagst)
Marktplatz 7
73479 E. (Jagst)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

xxx

Richter am Amtsgericht